

blos eine Belästigung für das Publikum erwächst, sondern auch unter Umständen Unzuträglichkeiten anderer Art entstehen können, so ist der Gebrauch jener Pfeifen ebenso wie das Peitschentnallen auf öffentlicher Straße untersagt. Bef. v. 2. Nov. 1861.

26. Obschon früher wiederholt auf die Gefahr hingewiesen worden ist, welche für Kinder erwächst, wenn sie auf Straßen und öffentlichen Plätzen ohne Aufsicht gelassen werden, so kommen doch immer wieder Fälle vor, in denen nicht gehörig beaufsichtigte Kinder der Gefahr ausgesetzt sind, von Fuhrwerken überfahren zu werden, ohne daß den Führern der Letzteren eine Schuld beizumessen. Der Rath nimmt daher erneut Veranlassung, Eltern oder Erziehern recht dringend ans Herz zu legen, die der Aufsicht bedürftigen Kinder nur unter sicherer Obhut auf die freien Straßen und Plätze zu lassen, zugleich aber auch den Dienstboten, denen Kinder anvertraut werden, die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit immer von Neuem einzuschärfen. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, Dienstboten, welche sich Sorglosigkeiten in dieser Beziehung schuldig machen, im Betretungsfalle sofort anzuhalten und zur Bestrafung zu sistiren. Bef. v. 27. April 1858 und 6. Juli 1861.

27. Nachdem die Anlagen auf dem Schillerplatz hergestellt, werden dieselben der allseitigen Schonung und dem besonderen Schutze des Publikums angelegentlichst empfohlen, und wird gleichzeitig bekannt gemacht, daß das Fahren mit Karren, Hand- und Lastfuhrwerk innerhalb der Anlagen untersagt ist, vielmehr lediglich auf die hindurch führenden Hauptstraßen — Carolinen-, Georg- und Actienstraße — beschränkt bleibt. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 29. Juni 1861.

28. Der Rath nimmt wiederholt Veranlassung, die Anlagen des Schillerplatzes dem Schutze des Publikums auf das Dringendste zu empfehlen und zugleich die Bitte zu stellen, daß Jeder bei Wahrnehmung etwaiger Ungebührnisse darauf Bedacht nehmen möge, solche, so viel an ihm ist, sofort abzustellen und nach Befinden zur Anzeige zu bringen. Insbesondere aber wollen Eltern und Erzieher ihren Kindern und Pflinglingen die Schonung der Anlagen recht oft zur dringenden Pflicht machen und jedem Unfuge derselben nach Kräften steuern. Denn nur durch allseitiges Zusammenwirken Seiten der Behörde und des Publikums ist es möglich, die so umfänglichen, in Mitte des bevölkertsten Stadttheiles gelegenen Anlagen vor Beschädigungen, namentlich Seiten der Kinderwelt, einigermaßen zu bewahren. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche die Wege und Gänge innerhalb der Anlagen nicht einhalten, sondern die Rasenplätze beschreiten oder auf denselben sich lagern, Blumen oder Zweige abbrechen, Bänke verunreinigen oder beschädigen oder sonstiger Ungebührnisse sich schuldig machen, eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu erwarten haben, soweit nicht etwa im einzelnen Falle strafgesetzliche Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind. Bef. v. 10. Mai 1863 u. Bef. v. 16. Mai 1865.

29. Zu wiederholten Malen hat der Rath die Anlagen des Schillerplatzes dem Schutze des Publikums empfohlen und die Bitte ausgesprochen, daß Jeder etwaige Ungebührnisse in denselben abstellen helfe, nach Befinden Anzeige darüber erstatte. Derselbe hat Veranlassung genommen, diese Bitte rücksichtlich des Schillerplatzes sowohl als der sämtlichen im Stadtweichbild befindlichen öffentlichen Anlagen zu wiederholen und gleichzeitig demjenigen, welcher in den Anlagen die Rasenplätze betritt, Bäume beschädigt, Blumen abbricht, Bänke verunreinigt und sonstiger Ungebührnisse sich schuldig macht, Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe angedroht, sofern nicht im einzelnen Falle die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung zu leiden haben. Bef. v. 7. Sept. 1866.

30. Die Anlagen vor dem Webschulgebäude sind in neuerer Zeit namentlich durch Betreten der Rasenplätze vielfach beschädigt worden. Der Rath nimmt Veranlassung, unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 7. Septbr. vorigen Jahres wiederholt darauf hinzuweisen, daß derjenige, welcher in öffentlichen Anlagen hiesiger Stadt die Rasenplätze betritt, Bäume beschädigt, Blumen abbricht, Bänke verunreinigt, oder sonstiger Ungebührnisse sich schuldig macht, Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, sofern nicht auf den einzelnen Fall die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung leiden. Bef. v. 14. Mai 1867.

31. Wiederholt ist es vorgekommen, daß die jungen Bäume am Antonplatz durch Abschälen der Rinde beschädigt worden sind. Von Neuem nimmt der Rath deshalb Veranlassung, vor solch frevelhaftem Gebahren unter Androhung strenger Bestrafung zu warnen und die dringende Aufforderung an Jedermann ergehen zu lassen, bei diesfalligen Wahrnehmungen durch Anzeigeerstattung den Rath in dem Schutze der öffentlichen Anlagen zu unterstützen. Bef. v. 9. Juli 1862.

32. Beschädigungen der in den öffentlichen Anlagen gepflanzten Bäume, ebenso die an öffentlichen Plätzen sind ausdrücklich unter Androhung von Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten; an Jedermann aber hat der Rath die Aufforderung gerichtet, bei Wahrnehmung von dergl. Ungebührnissen Anzeige an denselben zu erstatten. Bef. v. 20. Septbr. 1867.

33. Das Fahren und Reiten auf dem Fußsteige der zum Communeziefswalde gehörigen Forststraße ist bei 1 Thaler Strafe verboten. Bef. v. 19. April 1861.

34. Das Fahren mit Velocipedes auf allen Fußwegen, insbesondere in den öffentl. Anlagen der Stadt ist bei einer Strafe bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Bef. v. 13. Mai 1869.

35. Zur Schonung der Wege auf dem Friedhofe ist angeordnet, 1. daß alle Wagen welche mit Baumaterialien zur Herstellung von